





Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

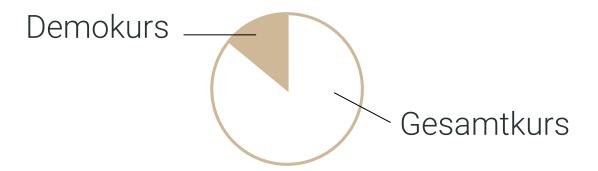
Pass- und Ausweisrecht als Auffrischung und für Neu- und Quereinsteigende

Peer Gombert



Du befindest dich im Handout zum Demokurs

Was ist anders?



 Der Demokurs beinhaltet einen Teil der Lerneinheiten des Gesamtkurse

Was ist gleich?

- Alle Funktionen der academa Lernplattform
- Uneingeschränkter Zugriff über 365 Tage

Erwerbe nun den Gesamtkurs, um das gesamte Handout zu erhalten und alle Lernvideos schauen zu können.



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundlagen des Pass- und Ausweiswesens	S. 3
	1. Warum brauche ich den Kurs zum Pass- und Ausweisrecht?	S. 5
	5. Was gilt es bei einem vorläufigen Reisepass und Personalausweis zu beachten?	S. 21
	7. Wer ist zweitpassberechtigt und was sind die rechtlichen Vorgaben?	S. 26
	9. Ab wann spricht man von Ungültigkeit eines Passdokumentes?	S. 32
2.	Antrags- und Ausgabeverfahren	S. 38
	11. Überblick: Ausgestaltungen bei der Vergabe von Fördermitteln	S. 40
	12. Verwaltungs- und Zuwendungsrecht bei Fördermitteln	S. 49
	16. Hintergrundwissen: Absichtserklärungen & Geheimhaltungsvereinbarungen	S. 53
3.	Beglaubigungen	S. 61
	18. Revisionssicheres Controlling von Fördermitteln - Gründe und Orientierung	S. 63





Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 1

Pass- und Ausweiswesen





Der Gesamtkurs



Pass- und Ausweiswesen



Antrags und Ausgabeverfahren



Beglaubigungen









Lerneinheit 1

Warum brauche ich den Kurs zum Pass- und Ausweiserecht?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Warum brauche ich das?

Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts

Ausländerrechtliche Grundinformationen



Wozu brauche ich die Vertiefung im Staatsangehörigkeitsrecht?

- Uberblick von einer rechtsicheren und fachlich richtigen Ausstellung von Dokumenten, wie Pässe, Personalausweise sowie auch vorläufige Dokumente erhalten
- Praktische Tipps im täglichen Umgang
- Vorlage von erforderlichen Unterlagen
- Anforderungen an Lichtbild und Unterschrift
- Prüfung der Deutscheneigenschaft
- Identifizierung von Zuständigkeiten
- Grundkenntnisse über Form und Aussehen von Ausweisdokumenten



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts Deutscher in Anlehnung an Art. 116 Abs. 1 GG

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer:

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts sowie Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 2 ff. StAG

- Geburt bzw. Abstammung von den Eltern (§ 4 Abs. 1 StAG)
- Geburt im Inland, sog. Optionsdeutsche (§ 4 Abs. 3 StAG)
- Adoption als Minderjähriger (§ 6 StAG)
- Findelkind (§ 4 Abs. 2 StAG)
- Ausstellung Bescheinigung gemäß § 15 Bundesvertriebenengesetz (§ 7 StAG)
- Einbürgerung (§§ 8 ff. StAG)

Durch diese Faktoren kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts Erwerb durch Geburt und Abstammung

- Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt bzw. Abstammung, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt Deutscher ist
- Ist der Vater deutscher Staatsangehöriger und nicht mit der Mutter verheiratet, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Vaterschaft vor Vollendung des 23. Lebensjahres des Kindes anerkannt worden ist



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts Erwerb durch Geburt und Abstammung

- Kinder ausländischer Eltern erwerben bei Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil mindestens seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland** hat
- Diese Kinder müssen nach Vollendung des 21. Lebensjahres erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen

Keine Erklärung abgeben müssen Personen welche:

- Acht Jahre gewöhnlich im Inland gelebt haben
- Sechs Jahre eine inländische Schule besucht haben
- Einen inländischen Schulabschluss oder Berufsausbildung verfügen



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 17 – 29 StAG

Die deutsche **Staatsangehörigkeit** wird **verloren** durch:

- Antrag
- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (außer EU, EWR und Schweiz)
- Annahme als Kind eines Ausländers
- Eintritt in ausländische Streitkräfte (außer EU, Nato etc.)
- Ggf. bei Optionsdeutschen



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 17 – 29 StAG

Eine mehrfache oder doppelte Staatsangehörigkeit kann auftreten, wenn:

- Eine Person unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert wurde
- Eine Person als Spätaussiedler seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten hat
- Eine Person von Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit geboren wurde
- Deutsche Behörden können über ausländische Staatsangehörigkeiten nie eine Feststellung treffen. Wir können nur vermuten. Feststellungen hierüber können nur die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes treffen



Ausländerrechtliche Grundinformationen sowie Ausländer im Meldewesen – Es existieren drei Arten des Ausländerrechtes

Grundsatz: Ausländer sind alle Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind

• Ausländerrechtlich wird unterschieden zwischen:

Unionsbürgern

Bürgern des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz

Bürgern aus anderen Ländern sogenannte "Drittstaater"



Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts Erwerb durch Geburt und Abstammung

- Unionsbürger sind in fast allen Rechten und Pflichten den Deutschen gleichgestellt. Ausnahmen gibt es aber insbesondere im Wahlrecht auf Bundesund Landesebene
- Sie haben ein weitgehend unbeschränktes Arbeits- und Aufenthaltsrecht
- Bürger der EWR-Staaten und der Schweiz sind Unionsbürgern in vielen Fällen gleichgestellt. Sie haben aber kein Wahlrecht bei Kommunalwahlen



Ausländerrechtliche Grundinformation Einreise und Aufenthalt – Aus privilegierten Staaten erfordert die Einreise kein Visum

Ausländer, welche keine Unionsbürger, Bürger der EWR-Staaten oder der Schweiz sind, benötigen zur Einreise einen gültigen Pass (oder Passersatz) und einen gültigen Aufenthaltstitel. Dies sind:

- **Visum** (meist zur erstmaligen oder vorübergehenden Einreise; wird für einen bestimmten Zweck ausgestellt)
- **Aufenthaltserlaubnis** (befristete Erlaubnis)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristete Erlaubnis)

Ausgenommen sind Personen aus sog. privilegierten Staaten (z.B. USA, Kanada, Japan). Diese benötigen zur Einreise und Aufenthalt bis zu 90 Tagen keinen Aufenthaltstitel.



Ausländerrechtliche Grundinformationen im Umgang mit Asylbewerbern und Flüchtlingen

- Asylbewerber oder Flüchtlinge reisen entweder illegal ein oder reisen nach Ablauf ihres Aufenthaltstitels nicht mehr aus
- Im Regelfall sind diese verpflichtet in der zentralen Aufnahmeeinrichtung (in Bayern ANKER-Zentrum) bzw. anschließend in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge zu leben
- Sie sind melderechtlich nach den Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG zu behandeln



Ausländerrechtliche Grundinformationen - Dokumente für Ausländer von deutschen Behörden

- **Ankunftsnachweis**: Bei Registrierung ausgestelltes Dokument für die Zeit bis zum Asylverfahren
- Aufenthaltsgestattung: Für die Dauer und zur Durchführung des Asylverfahrens
- **Duldung:** Dokument für ausreisepflichtige Personen, welche aktuell aber geduldet werden
- Fiktionsbescheinigung: Bescheinigung über vorläufiges Aufenthaltsrecht
- elektronischer Aufenthaltstitel: Aufenthaltstitel (zusätzlich zum Pass oder Passersatz)
- Reiseausweis für Flüchtlinge: Passähnliches Dokument für Flüchtlinge welche in Deutschland anerkannt sind



Ausländerrechtliche Grundinformationen – Vorstellung drei zentraler Dokumente im Umfeld der Personenkontrolle

- Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 - Ist die **Abschiebung** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, z.B. wegen fehlender Reisepapiere oder krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit unmöglich, so muss sie ausgesetzt und eine **Duldung** erteilt werden (siehe § 60a Abs. 2 AufenthG)
 - Wird meist für 6 Monate erteilt und kann verlängert werden
- Elektronischer Aufenthaltstitel (eAt)
 - Der elektronische Aufenthaltstitel existiert seit September 2011 in allen EU-Mitgliedsstaaten und ist obligatorisch für alle Drittstaatsangehörigen, die sich in der EU länger aufhalten. Er wurde eingeführt, um die Aufenthaltstitel innerhalb der EU zu vereinheitlichen und sicherer zu machen
- Reiseausweis für Ausländer
 - Der Reiseausweis für Ausländer ist ein solches Passersatzpapier. Er darf Ihnen nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgestellt werden, wenn Sie als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Staates nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzen und einen solchen nicht auf zumutbare Weise erlangen können
 - Mit einem Reiseausweis für Ausländer oder Staatenlose ("Grauer Pass") können Sie grundsätzlich ins Ausland reisen. Für die meisten Länder brauchen Sie allerdings ein Visum. Und nicht alle Länder erkennen diesen Ausweis an







Ausländerrechtliche Grundinformationen Ausländer im Meldewesen – Die Unterscheidung ob eine Person Unionsbürger ist kann wichtig sein

- Für die Entscheidung der Meldepflicht ist es unerheblich ob eine Person deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger ist. Auch ist unerheblich ob die Person sich legal oder illegal in Deutschland oder im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde aufhält
- Für **andere Aspekte** ist die Unterscheidung, auch **ob jemand Unionsbürger ist**, aber sehr wohl wichtig (bspw. bei Wahlen)





Antrags und Ausgabeverfahren

Beglaubigungen



Lerneinheit 5

Was gilt es bei einem vorläufigen Reisepass und Personalausweis zu beachten?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Einzelheiten zum vorläufigen Reisepass

Einzelheiten zum vorläufigen Personalausweis



Einzelheiten zum vorläufigen Reisepass – er wird lediglich in Not- und Einzelfällen im In- und Ausland benutzt [1/2]

- Grundsätzlich gilt, dass die antragstellende Person kein Wahlrecht hat, ob ein Reisepass oder ein vorläufiger Reisepass ausgestellt wird. Es wird grundsätzlich ein Reisepass ausgestellt (Ziffer 1.2.1 PassVwV)
- Ein vorläufiger Reisepass ist in bestimmten Fällen nötig, weil durch die zentrale Herstellung des Reisepasses in der Bundesdruckerei GmbH in Berlin eine sofortige Ausstellung durch die Passbehörden nicht mehr möglich ist
- Der vorläufige Reisepass dient dazu, der antragstellenden Person in Not- und Eilfällen im In- und Ausland sofort mit einem vollwertigen Reisepass zu versehen (Ziffer 1.2.3 PassVwV)
- Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie sofort einen Pass benötigt und die Ausstellung eines Passes im Expressverfahren nicht bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Gebrauchs möglich ist



Einzelheiten zum vorläufigen Reisepass – die Geltungsdauer des provisorischen Dokumentes ist auf ein Jahr begrenzt [2/2]

- Die Passbehörden können geeignete Nachweise verlangen
- Die Geltungsdauer ist jedoch auf maximal 1 Jahr begrenzt (§ 5 Abs. 3 PassG)
- Die antragstellende Person kann nicht verpflichtet werden, zusätzlich einen "endgültigen" Reisepass zu beantragen. Er sollte jedoch für die Zukunft empfohlen werden
- Ausnahme: die antragstellende Person will aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend lediglich ein vorläufiges Dokument



Einzelheiten zum vorläufigen Personalausweis – sofern eine sofortige Ausweispflicht vorliegt ist dem Antragsteller dieser auszustellen

Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie sofort einen Ausweis benötigt, ist ihr ein vorläufiger Personalausweis auszustellen

Folgende Fallkonstellationen sind beispielhaft denkbar:

- Person ist im Besitz eines Ausweisdokumentes, das demnächst abläuft (Erfüllung der Ausweispflicht)
- Person besitzt nur einen Reisepass, der aktuell zwecks Visabeantragung bei einer Auslandsvertretung liegt (Person könnte dadurch ihre Identität nicht nachweisen)
- Die Geltungsdauer ist auf maximal 3 Monate begrenzt (§ 6 Abs. 4 PAuswG)
- Die antragstellende Person kann nicht verpflichtet werden, zusätzlich einen "endgültigen" Personalausweis zu beantragen. Er sollte jedoch für die Zukunft empfohlen werden
- Ausnahme: Person will aus gesundheitlichen Gründen nur ein vorläufiges Dokument beantragen





Antrags und Ausgabeverfahren





Lerneinheit 7

Wer ist zweitpassberechtigt und was sind die rechtlichen Vorgaben?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Ausnahmen für den Besitz von Zweitpässen

Zweitpässe bei Einreisen in bestimmte Länder

Gesonderte Ausweisdokumente für Fluglinienpersonal

Notwendigkeit der Vorlage eines Crew Member Certificates (CMC)



In der Regel darf niemand mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen – dennoch gibt es berechtigte Ausnahmefälle

- § 1 Abs. 3 PassG Zweitpass
- Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen (oder zumindest glaubhaft dargelegt) wird
- Siehe hierzu auch Ziffer 1.3.1 PassVwV
- Voraussetzung dafür ist ein formloser schriftlicher Antrag mit ausführlicher, fundierter Begründung bzw. Nachweisen (z.B. Firmenschreiben des Arbeitgebers mit Angaben der Reiseländer, Reisezeitpunkt(e), zeitliche Zusammenhänge, Buchungsbestätigungen für Flüge, Hotels, Schriftverkehr, usw.)



Einige Staaten verweigern die Einreise, sofern im Reisepass ersichtlich ist, dass man in bestimmten anderen Staaten war. Hier greift der Zweitpass

- Die bloße Möglichkeit, dass in Zukunft ein zweiter Pass benötigt wird, genügt allerdings nicht. In Ausnahmefällen können auch weitere Pässe ausgestellt werden
- Besonderheit siehe hierzu IMS vom 06.05.2021
- Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel immer dann vor, wenn die antragstellende Person in einen Staat einreisen will, der Deutschen vermutlich die Einreise verweigert, weil aus dem Pass ersichtlich ist, dass sie sich in bestimmten anderen Staaten aufgehalten haben
- Prüfung erfolgt hier über (www.auswaertiges-amt.de)



Für das Fluglinienpersonal gibt es gesonderte Ausweisdokumente, die sogenannten Crew Member Certificates (CMC)

- Oleiches gilt auch u.a. für das "fliegende Personal von Luftfahrtunternehmen" (vgl. Nr. 1.3.1 PassVwV)
- Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt erteilt das Luftfahrt-Bundesamt Besatzungsausweise (Crew Member Certificates / CMC) für Fluglinienpersonal
- Die Besatzungsausweise entsprechen den Forderungen der "Convention International Civil Aviation"



Durch Vorlage eines Crew Member Certificates (CMC) ist die Beantragung eines Zweitpasses ohne weitere Nachweise problemlos möglich

- Die Vorlage eines gültigen Besatzungsausweis ist für die Beantragung eines Zweitpasses (weiteren Passes) ohne weitere Nachweise ausreichend
- Sofern lediglich ein Firmenausweis eines Luftfahrtunternehmens vorliegt, worin die antragstellende Person jedoch zweifelsfrei als Besatzungsmitglied oder bspw. "Crew" bezeichnet wird, kann auf die ergänzende Vorlage eines Besatzungsausweises verzichtet werden
- Im Fall eines Luftfahrt-Firmenausweises mit Zusatz "Crew" wäre auch eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers für den Nachweis des berechtigten Interesses daher entbehrlich









Lerneinheit 9

Ab wann spricht man von Ungültigkeit eines Pass- und Ausweisdokumentes?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Ursachen für Ungültigkeit des Ausweisdokuments

Fehler in den persönlichen Daten



Überblick möglicher Ursachen, welche die Ungültigkeit des Pass – oder Passersatzes mit sich bringen

- Ein Pass oder Passersatz ist ungültig (§11 Abs. 1 Nr. 1 PassG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG), wenn
- er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Pass-/Ausweisinhabers nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist:
- Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder mit Ausnahme der Angabe über den Wohnort oder die Größe – unzutreffend sind:
- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- der Pass-/Ausweisinhaber verstorben ist (Ziffer 11.0.1 e PassVwV).
- Zu 1:
- Ein Pass oder Passersatz kann nur ausgestellt werden, wenn die Identität der antragstellenden Person objektiv zweifelsfrei festgestellt ist (Ziffer 6.3.1.1. PassVwV). Anforderungen an das Lichtbild sind zwingend zu beachten (Ziffer 6.2.1.1 PassVwV, Fotomustertafel, Ausfüllanleitung, Verordnung zur Bestimmung der Muster)



Sofern eine einwandfreie Feststellung der Identität des Passinhabers nicht gewährleistet ist, ist das Ausweisdokument ungültig

- Die Ungültigkeit eines Passes oder eines Passersatzpapieres tritt dann ein, wenn das tatsächliche Aussehen der Inhaberin/des Inhabers mit dem Lichtbild nicht mehr objektiv einwandfrei übereinstimmt und somit deren/dessen Identität nicht mehr erkennen lässt
- Private Eintragungen und somit nicht von der Pass- oder Ausweisbehörde vorgenommene Anderungen sind als Verfälschungen anzusehen und führen stets zur Ungültigkeit. Gleiches gilt für äußere Veränderungen, sodass das Dokument nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entspricht



Fehler in den persönlichen Daten auf dem Ausweisdokument können zu einer Ungültigkeit führen – Abweichungen in der Körpergröße sind nicht ausreichend



Zu 2:

- Ein Pass oder Passersatz ist von Angang an ungültig, wenn persönliche Daten der Inhaberin/des Inhabers fehlen, falsch oder unzutreffend sind. Das Fehlen des Doktorgrades sowie eines Ordens- oder Künstlernamens führt dagegen nicht zur Ungültigkeit des Dokumentes
- Die Ungültigkeit eines Passes oder Passersatzpapiers tritt nicht ein, wenn der Eintrag des Wohnortes unzutreffend wird oder die Angabe der Größe unzutreffend ist
- Ein Dokument wird jedoch u.a. auch dann ungültig, wenn die Eintragungen zur Farbe der Augen (§4 Abs. 1 Nr. 8 PassG bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 8 PAuswG) unzutreffend sind. Zu beachten ist hier das IMS vom 16.01.2018. Darin wird folgendes den Pass-bzw. Ausweisbehörden mitgeteilt



Obwohl die Augenfarbe im Erscheinungsbild ein zentrales Merkmal ist, wird sie nicht technisch vermessen und stellt kein biometrisches Merkmal dar

- Die Augenfarbe wird nicht technisch vermessen und deren Angabe im Pass oder Passersatzpapier stellt kein biometrisches Merkmal dar
- Die Trennung verschiedener Augenfarben durch ein Komma erfolgt ausschließlich in den Fällen, in denen die betroffene Person zwei verschiedenfarbige Augen hat (z.B. rechts blau, links braun). Eintragung: blau, braun
- Ist die Augenfarbe eine Mischfarbe, aber in beiden Augen gleich, erfolgt die Eintragung wie bisher z.B. "blau-grau" oder "blaugrau"
- Kann die tatsächliche Augenfarbe z.B. aufgrund einer Behinderung nicht festgestellt werden, sind die Angaben der antragstellenden Person zu übernehmen bzw. in Absprache mit dieser mit drei waagrechten Strichen ("---"). zu versehen





Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 2

Antrags und Ausgabeverfahren





Der Gesamtkurs



Pass- und Ausweiswesen



Antrags und Ausgabeverfahren



Beglaubigungen









Was muss beachtet werden im Antrags- und Ausgabeverfahren?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Antrags- und Ausgabeverfahren bei der Erstellung des Ausweisdokuments

Feststellung durch die zuständige Behörde

Besonderheiten des Antrags- und Ausgabeverfahren



Antrags- und Ausgabeverfahren bei der Erstellung des Personalausweises sowie des Reisepasses

- Musterantrag "Zustimmungserklärung auf Ausstellung von Ausweisdokumenten"
- Die Besonderheit ist hier, dass das Einverständnis des anderen Elternteils nicht mehr expliziert auf die Ausstellung eines bestimmten Dokumentes abzielt, sondern dieser Elternteil damit einverstanden ist, dass der Überbringer der Zustimmungserklärung einen Antrag auf "Ausstellung eines "Ausweisdokumentes / von Ausweisdokumenten" stellt



Antrags- und Ausgabeverfahren bei der Erstellung des Personalausweises sowie des Reisepasses - Der Antragsteller muss selbst anwesend sein

- Grundsatz:
- Die Person, für die ein Personalausweis oder Reisepass ausgestellt werden soll, "muss" bei der Antragstellung anwesend sein, auch wenn die Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter, einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Person mit Vorsorgevollmacht erfolgt. (§ 9 Abs. 1 Satz 6 PAuswG, § 6 Abs. 1 Satz 7 PassG, Ziffer 6.1.1.1 Abs. 4 PassVwV)
- Hierbei gilt:
- Der Ausweisbewerber muss mindestens 16 Jahre alt sein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 PAuswG), der Passbewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein, um den Antrag selbst wirksam stellen zu können, ansonsten werden die Erklärungen durch den/die gesetzlichen Vertreter abgebeben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 PAuswG, § 6 Abs. 1 Satz 4 PassG, Ziffer 6.1.3 ff. PassVwV)
- Nachweis der Identität:
- Ziffer 6.3.1 PassVwV



Die zuständige Behörde hat den Auftrag festzustellen inwieweit Personen mit Vorsorgevollmacht selbst handlungsfähig sind

- Bei Personen, die durch einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Person mit Vorsorgevollmacht begleitet werden, ist durch die Pass- bzw. Personalausweisbehörde einzuschätzen und festzustellen, inwieweit die antragstellende Person selbst noch handlungsfähig ist. Diese Einschätzung ist als verfahrensbedingter Bearbeitungsvermerk im Ausweis-bzw. Passregister zu speichern
- Eine nicht handlungsfähige Person wird durch ihren Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis (z.B. Aufenthaltsbestimmung) oder einer Person vertreten, für die eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 1 PAuswG)
- Eine Vorsorgevollmacht ist formfrei, auch wenn das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Muster auf seiner Homepage bereithält
- In der Vorsorgevollmacht muss die Beantragung eines Personalausweises bzw. Reisepasses nicht expliziert aufgeführt sein



Antrags- und Ausgabeverfahren des Personalausweises und Reisepassen [1/4]

Erfassung der Fingerabdrücke	Personalausweis: Fingerabdrücke von Kindern sind nicht abzunehmen, solange die Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind (§ 9 As. 3 Satz 4 PAuswG). Reisepass: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten auf Antrag einen Kinderreisepass ohne elektronisches Speichermedium; die Ausstellung eines Reisepasses ist zulässig (§ 4 Abs. 4 a Satz 1 PassG). Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 PassG werden in Reisepässen von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keine Fingerabdrücke gespeichert (§ 4 Abs. 4 a Satz 2 PassG). Auf dem elektronischen Speichermedium werden zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises/Reisepasses gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist (§ 4 Abs. 4 PassG, § 5 Abs. 9 PAuswG). Ein Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Reisepasses bzw. Personalausweises kann nicht angenommen werden, wenn die Erfassung von Fingerabdrücken abgelehnt wird.
Unterschrift für Abdruck und Dokument	Ausweis/Passinhaberin / Ausweis/Passinhaber ab 10 Jahren; unter 10 Jahren im Ermessen (9 Abs. 5 PAuswG); (§ 4 Abs. 4a Satz 3 PassG) siehe auch Ziffer 6.2.1.2 PassVwV.
Erklärung der Staatsangehörigkeit	Personen ab 16 Jahren geben die Erklärung persönlich ab. Wenn die antragstellende Person nicht handlungsfähig ist, gilt die Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) des Betreuers/des Bevollmächtigten.
Erklärung zum Erhalt des Informationsmaterials	Personen ab 16 Jahren geben die Erklärung persönlich ab. Wenn die antragstellende Person nicht handlungsfähig ist, gilt die Erklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bzw. der/des Betreuerin/Betreuers/Bevollmächtigten.



Antrags- und Ausgabeverfahren des Personalausweises und Reisepassen [2/4]

Erklärung zur Nutzung der Online- Ausweisfunktion bei Aushändigung (§ 10 Abs. 1 PAuswG)	Eine Erklärung ist nicht mehr gefordert, da der Personalausweis mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG ausgegeben wird.		
Schriftliche Erklärung des Bürgers zum Erhalt des PIN-Briefes (§ 17 Abs. 7 PAuswV)	Schriftliche Erklärung durch die antragstellende Person bzw. die gesetzlichen Vertreter, die Betreuer/Bevollmächtigten; ausreichend, wenn ein Bote die von der (geschäftsfähigen) antragstellenden Person bzw. bei Handlungsunfähigen von dem gesetzlichen Vertreter oder der/dem Betreuerin/Betreuer/Bevollmächtigten unterschriebenen Erklärung übergibt. Ausschließlich persönlich durch die antragstellende Person; dies gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Bote die von der Ausweisinhaber/in unterschriebene Erklärung übergibt.		
	Die Erklärung entfällt, wenn die antragstellende Person im Ausland lebt und ihr der Ausweis durch die Auslandsvertretung postalisch übergeben wird (vgl. § 17 Absatz 7 Satz 2 und § 18 Absatz 5 PAuswV).		
Ausgabe des PIN-Briefes, sofern dieser in der Personalausweisbehörde vorliegt	Ausschließlich persönlich an eine handlungsfähige Ausweisinhaberin/eines handlungsfähigen Ausweisinhabers. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig. Der weiterleitende Versand des PIN-Briefes durch die gem. § 7 Absatz PAuswG bestimmten Auslandsvertretung ist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 PAuswV zulässig (siehe auch Ziffer 7).		
	Bei handlungsunfähigen volljährigen Ausweisinhaberinnen/ Ausweisinhabern darf die Ausgabe nur dann gegenüber der/dem Betreuerin/Betreuer/Bevollmächtigten erfolgen, wenn die Entgegennahme und das Öffnen der Post aufgrund der gerichtlichen Anordnung bzw. der Vollmacht ausdrücklich zu seinem Aufgabenkreis gehört.		



Antrags- und Ausgabeverfahren des Personalausweises und Reisepassen [3/4]

Erklärung zum Neusetzen der PIN, Ersetzen der Transport-PIN durch eine neue PIN	Diese Erklärung ist an keine Formvorschrift gebunden. Ausschließlich persönlich durch die Ausweisinhaberin/den Ausweisinhaber möglich. Die Änderung der PIN durch einen gesetzlichen Vertreter oder der/ des Betreuerin/Betreuers/Bevollmächtigen oder sonstigen Dritten ist unzulässig.	
Erklärung zur nachträglichen Einschaltung der Online Ausweisfunktion (§ 10 Abs. 1 Satz 2 PAuswG)	Ausschließlich persönlich durch die Ausweisinhaberin/den Ausweisinhaber möglich, da bei nachträglicher Einschaltung die PIN zwingend zu ändern ist. Die Änderung der PIN durch einen gesetzlichen Vertreter oder der/des Betreuerin/Betreuers/Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten ist unzulässig.	
Erklärung zur Sperrung (§ 10 Abs. 6 Satz 1 PAuswG)	Persönliche Erklärung (ggf. auch telefonisch) durch die Ausweisinhaberin/den Ausweisinhaber; dies gilt auch dann als erfüllt, wenn eine Botin, ein Bote, die von der Ausweisinhaberin/dem Ausweisinhaber unterschriebene Erklärung übergibt bzw. eine/ein Bevollmächtigte/Bevollmächtigter diese Erklärung in dessen Namen vor der Behörde abgibt. Im Falle einer telefonischen Sperrung gegenüber der Personalausweisbehörde ist durch intensive Rückfragen eine "Identifizierung" herbeizuführen (z.B. Sperrkennwort, weitere persönliche Daten, Größe, Augenfarbe, Wohnanschriften usw.). Auch wenn eine/ein Betreuerin/Betreuer/Bevollmächtigter bestellt ist gilt die Erklärung der handlungsfähigen antragstellenden Person. Ist die antragstellende Person handlungsunfähig, gilt die Erklärung der/des Betreuerin/Betreuers/Bevollmächtigten/gesetzlichen Vertreters.	



Antrags- und Ausgabeverfahren des Personalausweises und Reisepassen [4/4]

Erklärung zur Entsperrung (§ 10 Absatz 8 PAuswG, § 26 Absatz 1 Satz 1 PAuswV)	Persönlich durch die Ausweisinhaberin/den Ausweisinhaber, da neben der Vorlage des Ausweises auch eine Identifizierung der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers zu erfolgen hat.	
	Auch wenn eine/ein Betreuerin/Betreuer/Bevollmächtigte) bestellt ist, gilt die Erklärung der handlungsfähigen antragstellenden Person. Ist die antragstellende Person handlungsunfähig, gilt die Erklärung des Betreuers/Bevollmächtigten/gesetzlichen Vertreters.	
Adressänderung bzw. Wohnortänderung	Persönliche Erklärung durch die Ausweis- bzw. Passinhaberin/ des Ausweisinhabers oder durch Vorlage des Ausweises bzw. Passes durch eine andere Person z.B. im Rahmen einer An- oder Ummeldung.	

- Die Dokumente sind seinem Inhaber persönlich (gemeint ist der Ausweisinhaber ist bereits 16 Jahre alt der Passinhaber ist bereits 18 Jahre alt) oder der antragstellenden Person (gemeint ist, der Ausweisinhaber ist noch nicht 16 Jahre alt – der Passinhaber ist noch nicht 18 Jahre alt) auszuhändigen
- Zu beachten ist auch § 18 Abs. 2 PAuswV Vollmacht zur Abholung von Ausweisdokumenten









Was sind die genauen Anforderungen an das Lichtbild?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Die Anforderung an den Lichtbildausweis



Die Anforderung an den Lichtbildausweis sind bei Kleinkindern nicht so streng wie bei Kindern und Erwachsenen [1/2]

Kriterien	0-5 Jahre	6-9 Jahre	Ab 10 Jahren
Format: 1. Bildgröße 2. Gesichtshöhe	Nein Ja (22,5 — 36 mm)	Nein Ja	Nein Nein
Augen und Blickrichtung3. Augen im markierten Bereich auf gleicher Höhe4. Augen offen und deutlich sichtbar	Ja (40-70% der Bildhöhe, d.h. untere Begrenzung des Augenbereichs liegt bei 18 mm vom unteren Bildrand) Ja	Ja (40-70% der Bildhöhe, d.h. untere Begrenzung des Augenbereichs liegt bei 18 mm vom unteren Bildrand) Nein	Nein Nein
Schärfe und Kontrast 5. Foto scharf und kontrastreich	Nein	Nein	Nein
Ausleuchtung 6. Ausleuchtung gleichmäßig	Nein	Nein	Nein



Die Anforderung an den Lichtbildausweis sind bei Kleinkindern nicht so streng wie bei Kindern und Erwachsenen [2/2]

Kriterien	0-5 Jahre	6-9 Jahre	Ab 10 Jahren
 Kopfhaltung und Gesichtsausdruck: 7. Gerade Kopfhaltung 8. Nase in etwa auf der Mittellinie/Gesicht zentriert 9. Frontalaufnahme 10. Neutraler Gesichtsausdruck 11. Geschlossene Lippen 	Ja Ja Nein Ja Ja	Nein Nein Nein Nein Nein	Nein Nein Nein Nein Nein
Hintergrund 3. Hintergrund einfarbig	Nein	Nein	Nein
Fotoqualität 5. Natürliche Hauttöne 6. Keine Knicke und Verunreinigungen	Nein Nein	Nein Nein	Nein Nein
Brillenträger:innen 6. Augen erkennbar und nicht verdeckt			

Abweichungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, sind zulässig. Retuschierte, bzw. bearbeitete Fotos sind zurückzuweisen. Lichtbilder, die eine einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit der antragstellenden Person nicht zulassen, sind zurückzuweisen (Ziffer 6.2.1.1.4 Abs. 7 PassVwV — Folge: § 11 Abs. 1 Nr. 1 PassG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG).









Lerneinheit 16

Wie unterscheiden sich Eintragung von Doktorgraden?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Eintragung von akademischen Graden im Ausweisdokument

Besonderheiten bei Berufsdoktoraten

Doktorgrad als einzig berechtigter akademischer Grad für Dokumente



Für die Eintragung von akademischen Graden wird stets ein Nachweis in Form einer Verleihungsurkunde oder eines Besitzzeugnisses verlangt

- Eintragung von im Ausland erworbenen akademischen Graden in das Melderegister und in die Ausweisdokumente
- Ein im Ausland erworbener Doktorgrad darf in das Melderegister und somit in Ausweisdokumente nur eingetragen werden, wenn der/die Antragsteller/in zur Führung der Abkürzung
 - "Dr."
 - ohne weiteren Zusatz (Fachrichtung und/oder der Universität) berechtigt ist
- Maßgeblich ist insoweit der Datensatz für das Meldewesen Blatt 0401
- Doktorgrade müssen nachgewiesen werden z.B. durch Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnis. Geht aus den Unterlagen lediglich der Name und Vorname hervor, ist dies für den Nachweis des Doktorgrades nicht ausreichend
- Das Bayerische Hochschulgesetz vom 23.05.2006, zuletzt geändert am 09.04.2021, hat Auswirkungen auf die Führungsberechtigung von im Ausland erworbenen akademischen Graden und somit auch auf die Eintragungsfähigkeit dieser Grade in das Melde-, Pass- und Personalausweisregister



Im Regelfall sind im Ausland erworbene akademische Grade nicht eintragungsfähig – Ausnahmen dazu existieren jedoch

- Dies bedeutet für die Praxis der Melde-, Pass- und Ausweisbehörden, dass im Ausland erworbene akademische Grade grundsätzlich nicht eintragungsfähig sind
- Mit Art. 68 Abs. 4 BayHSchG wurde hierzu eine Ausnahmeregelung erlassen
- Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG darf ein im Ausland erworbener akademischer Grad im Freistaat Bayern genehmigungsfrei Kraft Gesetz in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden (Führungsgrundsatz)



Für die Eintragung von akademischen Graden muss eine wissenschaftliche Forschung und Arbeit nachgewiesen werden

- Somit können u.a. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Lichtenstein, Norwegen) in der Originalform (Langform) ohne Herkunftsbezeichnung (Angabe der verleihenden Institution) geführt werden
- Diese Regelung führt allerdings nicht automatisch zu der Führungs-berechtigung "Dr." und der Eintragung in das Melde-, Pass- und Personalausweisregister
- Die im Ausland erworbenen akademischen Grade können in der Bundesrepublik Deutschland nur dann rechtmäßig mit "Dr." geführt und in das Melde-, Pass- und Personalausweisregister eingetragen werden, wenn nach dem Hochschulgesetz des jeweiligen Landes eine Promotion in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit und eigenständiger wissenschaftlichen Forschung erfolgte



Sogenannte "Berufsdoktorate" sind nicht mit wissenschaftlichen Promotionsverfahren vergleichbar und werden dementsprechend auch nicht Eingetragen

- Die Prüfung erfolgt über
 - www.anabin.kmk.org
- unter Eingabe des Landes, der Stadt, der Universität, Wahl des akademischen Grades. Dies stellt ein Angebot der deutschen Kultusministerkonferenz dar
- Im Ausland ist der Erwerb sogenannter "Berufsdoktorate" bzw. "kleiner Hochschulgrade" oder anderer Hochschultitel möglich
- Diese können jedoch auf Grund des fehlenden wissenschaftlichen Promotionsverfahrens nicht mir "Dr." abgekürzt werden. Eine Eintragung ist somit nicht zulässig
- Wikipedia hilft bei der Klärung des Begriffs "Berufsdoktorat", häufig im Bereich der Medizin weiter
- Was leistet die Datenbank von ANABIN und was ist sie?
- Diese Datenbank soll lt. 4.1.3 der PassVwV herangezogen werden, wenn die Eintragungsfähigkeit ausländischer Doktorgrade zweifelhaft ist



Das Pass- und Ausweisrecht sehen nur die Speicherung des Doktorgrades vor, andere akademische Grade stehen nicht im Fokus

- Diese Datenbank wird vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder geführt und befasst sich mit allen Arten der Bildungsabschlüsse, unter anderem auch mit dem Erwerb von Doktorgraden
- Durch das Einordnungskriterium Klasse D1 "entspricht/gleichwertig dem Doktorgrad", kann eine Eintragung erfolgen. Evtl. sind noch die bestehenden Äguivalenzabkommen heranzuziehen, die die Titelführung regeln. Das gilt u.a. für folgende Nicht-EU-Staaten:
- Bolivien, China, Russland, Schweiz, Australien, Palästina
- Alle von Deutschen oder Ausländern in Deutschland erworbenen Doktorgrade dürfen ohne besondere Genehmigung geführt werden. Zusätze der Fachrichtung in der Promotionsurkunde dürfen dabei weggelassen werden. So regelt es Art. 67 BayHSchG
- Das Pass- und Ausweisrecht, aber auch das Melderecht sehen nur die Speicherung des Doktorgrades vor, nicht hingegen andere akademische Grade wie "Bachelor", "Magister", "Master", "Dipl.-Ing.", "Privatdozent"
- Die Bezeichnung "Professor" ist dagegen kein akademischer Grad, sondern eine Amtsbezeichnung
- Das Fehlen eines Doktorgrades führt nicht zur Ungültigkeit eines Ausweisdokumentes (Ziffer 11.01 Buchstabe c PassVwV)



Nationalpässe aus dem Ausland mit eingetragenem "Dr." stellen keinen ausreichenden Nachweis für das Inland dar

- Sollte die Prüfung anhand der o.g. Unterlagen dennoch nicht möglich sein, ist die Rückfrage beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland erforderlich
- Ausländische Nationalpässe mit der Eintragung "Dr." können nicht als Nachweis der Führungsberechtigung im Inland anerkannt werden
- Ein Doktorgrad ist zu Unrecht in ein Ausweisdokument eingetragen worden
- Folge: §11 Abs. 1 Nr. 2 PassG, § 28 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG Das Dokument enthält eine unzutreffende Angabe und hat somit die Ungültigkeit zur Folge. Die Behörde entzieht dann das Dokument (§ 12 Abs. 1 Satz 1 PassG, § 28 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG)
- Hochschulen in Deutschland ein Angebot der deutschen Hochschulkonferenz
- Im Hochschulkompass <u>www.hochschulkompass.de</u> finden Sie staatliche Hochschulen und staatlich anerkannte Hochschulen Deutschlands (private Hochschulen und Hochschulen kirchlicher Trägerschaft)
- Der Hochschulkompass bietet einen umfassenden Überblick über den Hochschultyp, Trägerschaft, Bundesland, Ort, Hochschulleitungen, Pressestellen, Studienberatung und Ansprechpartner an den jeweiligen Hochschulen





Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 3

Beglaubigungen



Der Gesamtkurs



Pass- und Ausweiswesen



Antrags und Ausgabeverfahren



Beglaubigungen









Wie geht man bei Beglaubigungen von Dokumenten vor?



Inhalte der Lerneinheit

Einführung in den Kurs

Recht amtliche Beglaubigungen vorzunehmen

Beglaubigungsverbote und Formfehler beim Beglaubigungsprozess

Beglaubigung ausländische (Ausweis-)Dokumente

Kostenstruktur bei Beglaubigungen



Das Recht amtliche Beglaubigungen vorzunehmen wird an verschiedenen Rechtsordnungen festgemacht

- Das Recht der Gemeinden, amtliche Beglaubigungen vorzunehmen, wird durch Art. 33 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit der Verordnung über die zu Beglaubigung befugten Behörden (BeglV) gesetzlich geregelt
- Art. 33 BayVwVfG gibt zwar der Behörde die Befugnis zur Beglaubigung, verpflichtet sie aber nicht dazu. Beglaubigungen liegen daher ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen
- Die Meldebehörde hat keine Befugnis, öffentliche Beglaubigungen durchzuführen
- Durch die Beglaubigung wird allein die Übereinstimmung der Abschrift einer Urkunde bestätigt. Auf den Inhalt der Urkunde, insbesondere deren Richtigkeit, kommt es nicht an



Für das Beglaubigen von Ausweisdokumenten ist keine Vollmacht notwendig, wenn die vorsprechende Person nicht der Dokumenteninhaber ist

- Bei Antragstellung von zu beglaubigenden Dokumenten, auch von Pass- und Ausweisdokumenten, die nicht die vorsprechende Person betreffen, ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig
- Als Kurzformel kann man folgende Definition verwenden:
- "Entweder das zu beglaubigende Dokument wurde von einer deutschen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle ausgestellt, oder der Empfänger, der das Dokument erhält, ist eine deutsche Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle."



Falls der ursprüngliche Inhalt des zu beglaubigenden Dokumentes verändert wurde, greift das Beglaubigungsverbot

Ausnahmen:

- Bei deutschen Personenstandsurkunden liegt das Beglaubigungsmonopol bei den Standesbeamten
- Nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 b VermKatG dürfen Abschriften/Auszüge aus Katasterbücher / Katasterkartenwerk (Vermessungsamt bzw. Bodenmanagement) nicht beglaubigt werden

Generelles Beglaubigungsverbot

- Art. 33 Abs. 2 BayVwVfG verbietet eine Beglaubigung, wenn das vorgelegte Schriftstück, dessen Abschrift oder Inhalt beglaubigt werden soll, in seinem ursprünglichen Inhalt geändert worden ist
- Dabei reichen Umstände aus, die zu einer solchen Annahme berechtigen (wie z.B. Lücken, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Radierungen und sonstige Anhaltspunkte, die auf eine Beseitigung von Buchstaben, Zahlen usw. schließen lassen)
- Auch "nicht beglaubigt" werden dürfen aus dem Zusammenhang gerissene Teile einer einheitlichen Urkunde. Ausreichend für ein Beglaubigungsverbot ist also insoweit ein begründeter Verdacht



Formfehler im Beglaubigungsprozess können die gesamte Beglaubigung unwirksam machen

- Formerfordernisse des Beglaubigungsvermerks
- Genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird
- Ist das Original des zu beglaubigenden Schriftstückes eine Privaturkunde, so muss der Beglaubigungsvermerk zwingend den Hinweis enthalten, dass die Beglaubigung nur zu Vorlage bei der angegebenen deutschen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle erteilt wird
- Ist das Original des zu beglaubigenden Schriftstückes von einer deutschen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle ausgestellt, muss der Empfänger nicht zwingend genannt werden (z.B. Abiturzeugnis/Universitätsabschluss zur Vorlage "für Bewerbungen"
- Bestätigung der Ubereinstimmung zwischen dem Original und der Kopie
- Ort und Tag der Beglaubigung, Unterschrift und Dienstsiegel
- Eine Verletzung der Formerfordernisse kann eine Beglaubigung unwirksam machen



Wie genau ist zu beglaubigen? Der Beglaubigungsvermerk ist direkt unter die Abschrift zu setzten

- Grundsätzlich ist der Beglaubigungsvermerk (Sicherung des Beweiswertes) unmittelbar unter die Abschrift zu setzen und zwar so, dass für nachträgliche Einfügungen kein Raum mehr besteht. Ist die letzte Seite bis zum untersten Rand beschrieben, so sollten – wenn irgendwie möglich – wenigstens der Vermerk "Beglaubigung siehe Rückseite" handschriftlich noch auf diese Seite gesetzt werden
- Der Formerfordernis wird dadurch genügt, wenn dann der Beglaubigungsvermerk auf die Rückseite der Abschrift angebracht wird
- Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehreren Blättern, sind die verschiedenen Blätter derart miteinander zu verbinden, dass eine Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Die Verbindungsstellen sind grundsätzlich zu siegeln
- Mehrere Teile eines Dokumentes werden dann als ein Dokument beglaubigt, wenn diese entweder einen Verweis auf das jeweils andere Dokument beinhaltet oder die/der Bürgerin/Bürger glaubhaft darlegen kann, dass die Teile der Dokumente zusammen gehören
- Es bleibt jeder Dienstkraft selbst überlassen, die Glaubhaftmachung nochmals zu überprüfen



Amtliche Beglaubigungen von Ausweisdokumenten können durch das Bürgerbüro beglaubigt werden

- Bei der Beglaubigung ist wie folgt vorzugehen:
- Kopie des Ausweisdokumentes erstellen
- Die Ausweisinhaberin, der Ausweisinhaber ist darauf hinzuweisen, dass Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, (Seriennummer, Zugangsnummer), geschwärzt werden können und sollen. Hintergrund sind folgende Erwägungen: Schutz des Rechtsverkehrs, Datenschutz, Online-Ausweisfunktion des PA
- Sollen die Zugangsnummer und die Seriennummer geschwärzt werden, ist neben dem Beglaubigungsvermerk der Zusatz "Vor der Beglaubigung wurde(n) die Zugangsnummer auf der Vorderseite (nur PA) und die Seriennummer auf der Vorder- und Rückseite des Ausweisdokumentes geschwärzt. Diese Daten werden von der Beglaubigung nicht erfasst."
- Sollte der Ausweisinhaber eine Kopie ohne Schwärzung wünschen (z.B. zur Beantragung einer US-Steuernummer), entfällt dieser Vermerk
- Zusätzlich ist der Vermerk "Gilt nicht als Ausweis- bzw. Reisedokument" anzubringen



Ausländische Ausweisdokumente können nur bei deutschen Behörden beglaubigt werden – anders sieht es bei Aufenthaltstiteln aus

- Aufenthaltstitel in ausländischen Ausweisdokumenten und der eAT
 - Dürfen auch zur Vorlage bei privaten Stellen beglaubigt werden
- <u>Amtliche Beglaubigung von fremdsprachlichen Urkunden</u>
- Fremdsprachliche Urkunden mit einer deutschen Übersetzung können beglaubigt werden. Im Beglaubigungsvermerk wird jedoch zusätzlich "gilt nur für den deutschen Teil" eingetragen. Sollte nur der deutsche Teil im Original vorliegen, kann auch dieser allein unter den rechtlichen Voraussetzungen beglaubigt werden
- <u>Amtliche Beglaubigung von Urkunden mit Prägesiegel, anderen Formaten und Farben</u>
 - Falls das zu beglaubigende Dokument ein Prägesiegel hat, muss diese Tatsache extra im Beglaubigungsvermerk (Original mit Prägesiegel) aufgenommen werden. Gleiches gilt für unterschiedliche Formate (Kopie A4 und Original A3) oder Farben (Kopie schwarz-weiß, Original mehrfarbig)



Urkunden ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen unterliegen gesonderten Anforderungen

- Urkunden betreffend ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen zur Vorlage z.B. bei der Regierung von Oberbayern
- Mit der Regierung von Oberbayern wurde vereinbart, dass bei Beglaubigungen der o.g. Unterlagen folgender Vermerkt anzubringen ist:
- "Die Übereinstimmung der vor- bzw. umstehenden Kopien mit dem vorgelegten fremdsprachigen Dokument sowie mit der vorgelegten zugehörigen deutschen Originalübersetzung wird zur Vorlage bei der Regierung von Oberbayern bescheinigt"
- Die Kopien der fremdsprachigen Dokumente sind stets mit den jeweils entsprechenden Kopien der deutschen Übersetzung zusammenzuheften. Die Verantwortung der richtigen Zuordnung des jeweiligen originalsprachlichen Dokuments mit der zugehörigen deutschen Übersetzung liegt hier bei der Antragstellering/dem Antragsteller
- Der Stempel bzw. Vermerk "gilt nur für den deutschen Teil" ist in diesen Fällen nicht zu verwenden



Es gibt auch Dokumente die das Bürgerbüro nicht beglaubigen darf, beispielsweise den Fahrzeugschein und den Fahrzeugbrief

- Was darf das Bürgerbüro nicht beglaubigen?
 - Öffentliche Beglaubigungen nach § 129 BGB
 - Die Meldebehörde hat keine Befugnisse, öffentliche Beglaubigungen durchzuführen. Öffentliche Beglaubigungen nach § 129 BGB sind nach dem Beurkundungsgesetz den Notaren vorbehalten
- Amtliche Beglaubigung von Kfz-Schein/- Brief, Zulassungsbescheinigung I, II
 - Nach Auskunft der Zulassungsstelle ist eine Beglaubigung der o.g. Papiere nicht gestattet. Für jedes Fahrzeug wird nur ein Originalpapier ausgestellt, das bei allen Fahrten im Original mitgeführt werden muss
- Amtliche Beglaubigung von ärztlichen Bescheinigungen
 - Bei ärztlichen Bestätigungen, aus denen hervorgeht, dass Betäubungsmittel z.B. bei Grenzübertritten mitgeführt werden dürfen, ist eine Beglaubigung nicht zulässig. Vorsprechende Personen sind an die Polizei zu verweisen
- Amtliche Beglaubigung von Schriftstücken mit nationalsozialistischen Symbolen
 - Die Beglaubigung von Dokumenten mit derartigen Symbolen dürfen nicht vorgenommen werden



Weitere Details zu amtlichen Beglaubigungen von Erbscheinen, dem Jagdscheinen und weiteren Dokumenten

- Nach § 1945 ff BGB bedürfen Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Erbrecht stehen, immer einer öffentlichen Beglaubigung. Die Bürgerbüros haben keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung. Offentliche Beglaubigungen sind nach dem Beurkundungsgesetz den Notaren bzw. den Notarinnen vorbehalten
- Unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens haben sich die nachfolgenden Behörden entschieden, "ihre" Dokumente selbst zu beglaubigen. Diese Vorgehensweise betrifft die:
- Amtliche Beglaubigung von Sozialversicherungsausweisen Versicherungsamt
- Amtliche Beglaubigung von Waffen- und Jagdscheinen KVR Offentliche Sicherheit und Ordnung



Die Beglaubigung von Schriftstücken unterliegt einer klaren Kostenstruktur

Gebühren bei Schriftstücken:

je angefangene Seite 0.75€

mindestens jedoch 5,00 €

höchstens aber die für die Erteilung des Originals erhobene Gebühr, sofern diese auf dem vorgelegten Original ersichtlich ist. Beispiel: bis zu 6 Seiten fortlaufender Text kosten 5,00 €, ab der 7. Seite 5,25 €, ab 8 Seiten 6,00 € usw.